



Infoblatt Betreuungsgutscheine (FEB)

Stand 1.1.2020

Betreuungsgutscheine im Rahmen der Familienergänzenden Betreuung (FEB) sind eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde Birsfelden an Eltern, die Kind und Beruf vereinbaren möchten oder müssen. Sie sollen einen Teil der Fremdbetreuungskosten der Kinder decken. Die Auszahlung erfolgt in der Regel direkt an die Eltern und ist unabhängig von den Preisen der Betreuungsinstitutionen. Der Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine werden über das FEB-Reglement und die FEB-Verordnung geregelt. Wichtige Regeln daraus sind:

Wohnort:

Mindestens ein Elternteil sowie das betreute Kind müssen den Wohnsitz in Birsfelden haben.

Arbeitspensum:

Paar: mindestens 120%, Alleinerziehende: mindestens 20%. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden: bei der Arbeitslosenkasse angemeldete und durch die Arbeitslosenkasse bestätigte Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsmassnahmen gemäss Arbeitslosengesetzgebung, anerkannte Aus- und Weiterbildung, Eingliederungsmassnahmen oder Umschulung durch IV, Bezug IV Rente. Das Arbeitspensum gibt Auskunft über den Umfang an Betreuungstagen pro Woche, für die Betreuungsgutscheine bezogen werden dürfen.

Einkommen:

Für die Berechnung massgebend ist die Ziffer 399 der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Falls sich die aktuelle Situation (d.h. die Löhne der letzten 12 Monate bei unregelmässigem Einkommen oder die Löhne für die nächsten 12 Monate bei einem Fixlohn) um mehr als 25% von der Steuerveranlagung unterscheiden, wird die aktuelle Einkommenssituation als Grundlage für die Berechnung herangezogen. Vom Einkommen wird ein Pauschalabzug für Miete, Krankenkasse und Grundbedarf abgezogen. Das verbleibende Einkommen ist das massgebende Einkommen, welches Ausschlag darüber gibt, ob Sie Anspruch haben und wie hoch dieser ist. Das massgebende Einkommen darf CHF 70'000.- nicht übersteigen.

Vermögen:

Bei steuerbarem Vermögen (Alleinstehende mehr als CHF 75'000.-, Ehepaare mehr als CHF 150'000.-) besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Betreuungsinstitution:

Das Kind muss entweder in einem Tagesstrukturbetrieb oder einer Kindertagesstätte mit kantonaler Bewilligung (auch ausserhalb Birsfelden) oder durch eine Tagesfamilie (Tagesfamilien Birsfelden) betreut werden.

Wie gehen Sie vor, wenn Sie Betreuungsgutscheine beantragen möchten?

Antragsformular ausfüllen und unterschreiben



Betreuungsbestätigung von der Betreuungsinstitution ausfüllen und unterschreiben lassen (für eine provisorische Berechnung der Betreuungsgutscheine ist die Angabe des wöchentlichen Betreuungsaufwands durch eine Betreuungsinstitution ausreichend).



Beilagen mitschicken:

- letzte rechtskräftige Steuerveranlagung (nicht älter als 2 Jahre)
- aktueller Arbeitsvertrag (inkl. Nachträge)
- bei gleichmässigem Einkommen: Kopie der Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- bei unregelmässigem Einkommen: Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
- falls arbeitslos gemeldet: Bestätigung der Anmeldung zur Arbeitslosigkeit
- Arbeitslosentaggeldabrechnungen der letzten 3 Monate (inkl. Lohnabrechnungen falls Zwischenverdienst)
- bei Quellenbesteuerung: Quellensteuerauszug sowie Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- Unterlagen zu Unterhaltszahlungen
- Allfällige Unterlagen zu Weiterbildungsmassnahmen o. Ä. der Arbeitslosenkasse
- Selbstständigerwerbende: Anschlussbestätigung Ausgleichskasse, Jahresabschluss
- IV-Verfügung (IV-Grad muss ersichtlich sein)



Esther Meier
Gemeinde Birsfelden
Abteilung Gesellschaft, Freizeit und Kultur
Hauptstrasse 77
4127 Birsfelden.

Alle Formulare sowie das Reglement und die Verordnung finden Sie auf: www.birsfelden.ch.
Bei Fragen wenden Sie sich an: Esther Meier, Gemeinde Birsfelden, Abteilung Gesellschaft, Freizeit und Kultur esther.meier@birsfelden.ch, Tel 061 317 33 18 (dienstags und donnerstags, Termine nur nach Vereinbarung).